



# Stadt Walldürn

**Sitzung des Finanzausschusses am 09.09.2019**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt 2 a**

## **Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

## **- Gebührenkalkulation**

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, für die nach dem Kommunalabgabengesetz öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben werden können. Privatrechtliche Mietverhältnisse zwischen Stadt und Flüchtling sind zwar möglich, diese würden aber Umsetzungen in andere Objekte deutlich erschweren. Vor dem Hintergrund der dringend gebotenen Flexibilität in der Anschlussunterbringung empfiehlt der Gemeindetag, daher stets die Einweisung der unterzubringenden Personen über eine Einweisungsverfügung und die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

Aufgrund des Satzungsvorbehalts gemäß § 2 KAG ist die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte zwingend durch den Erlass einer Gebührensatzung zu schaffen. Ferner ist infolge des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenkalkulation unerlässlich.

Unterhält eine Stadt mehrere Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden, können diese nach § 13 Absatz 1 KAG grundsätzlich als eine Einrichtung behandelt und die Gebühren nach einheitlichen Sätzen aufgrund einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Ausstattung der Räume ist in der Regel nicht vorzunehmen. Lediglich bei gravierenden Leistungsunterschieden wäre die Festsetzung unterschiedlicher Gebührensätze geboten.

Als Gebührenmaßstab kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Allerdings wird bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden, schon aus Praktikabilitätsgründen nur eine Gebühr pro Person in Betracht kommen.

Die Satzung der Stadt Walldürn wurde am 23.04.2018 beschlossen und ist am 01.05.2018 in Kraft getreten.

Für die Berechnung der Nebenkosten 2017 lagen aus der Vergangenheit lediglich für die Objekte Würzburger Straße 7, Petersbrunnenstraße 19 und Alte Amorbacher Straße 1 belastbare Erfahrungswerte vor. Allerdings waren auch diese nicht alle ganzjährig belegt. Für die Gebäude Walldürner Straße 1 (Mischnutzung mit Bauhof) sowie Eiderbachtal 12 (Erstbelegung erst ab Dezember 2017) konnten keine verwertbaren Kennzahlen aus der Verbrauchsabrechnung ermittelt werden, sodass die Verbrauchswerte als auch die Belegung bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben mussten.

Daher war es geboten, nun anhand der vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2018 eine neue Gebührenkalkulation durchzuführen.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 wurde eine durchschnittliche Belegung von 90% der Kapazität (Kapazität = Maximalbelegung) unterstellt. Die Benutzungsgebühr wurde auf 76,91 € und die Gebühr für die Nebenkosten 83,37 € pro Wohnplatz und Kalendermonat errechnet, zusammen also 160,28 €.

Für das Jahr 2018 liegen die tatsächlichen Zahlen für folgende belegten Unterkünfte vor:

- Hauptstraße 74 in Walldürn (Kapazität 8 Personen)
- Würzbürger Straße 7 in Walldürn (Kapazität 21 Personen)
- Alte Amorbacher Straße 1 in Walldürn (Kapazität 41 Personen)
- Petersbrunnenstraße 19 im OT Rippberg (Kapazität 32 Personen)
- Im Eiderbachtal 12 im OT Rippberg (Kapazität 12 Personen)
- Walldürner Straße 1 im OT Altheim (Kapazität 17 Personen)
- Buchener Straße 16 D in Walldürn

Die Containerunterbringung in der Buchener Straße 16 D in Walldürn erfolgte erstmals in 2018 durch Anmietung über das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis.

Für die Berechnung der Nebenkosten 2018 liegen tatsächliche Werte vor. Die durchschnittliche Belegungszahl zum Stichtag 15.09.2018 liegt bei 93, hiervon 85 Flüchtlinge und 8 Obdachlose.

Unter Annahme der o.g. Zahlen beträgt der kalkulierte Gebührensatz insgesamt 281,62 €. Hiervon entfallen 187,80 € auf die Benutzungsgebühr und 93,85 € auf die Nebenkosten. Die Erhöhung des Gebührensatzes von 160,28 € um 121,34 € ist hauptsächlich auf den deutlich höher anzusetzenden personellen Aufwand in der Verwaltung zurückzuführen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Walldürn vom 23.04.2018 ist in § 13 Absatz 2 dementsprechend zu ändern – siehe hierzu TOP 2b der heutigen Sitzung.

### **Beschlussempfehlung**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Gebührenkalkulation zuzustimmen. Demzufolge beträgt die Benutzungsgebühr 187,80 €, die Gebühr für die Nebenkosten beläuft sich auf 93,82 €, jeweils pro Wohnplatz und Kalendermonat.